

Auszug aus dem Urner Polizeigesetz (PolG)

10. Kapitel: **PRIVATE SICHERHEITSDIENSTE**

1. Abschnitt: **Gewaltmonopol**

Artikel 59 Hoheitliche Befugnisse

¹Hoheitliche Befugnisse übt aus, wer den betroffenen Personen ein Handeln, Unterlassen oder Dulden vorschreibt und dieses Verhalten rechtmässig durchsetzen kann. Dazu gehören insbesondere polizeiliche Massnahmen nach diesem Gesetz.

²Private Sicherheitskräfte verfügen über keine hoheitlichen Befugnisse. Ihnen können keine hoheitlichen Befugnisse übertragen werden.

Kommentar

Das staatliche Gewaltmonopol bedeutet das Recht und die Pflicht eines Staats, allein die gesetzmässige, erzwingbare und verhältnismässige physische Gewalt gegenüber Personen und Sachen anzuwenden. Dieses Gewaltmonopol wird eingegrenzt durch das Gesetzmässigkeitsprinzip, das Erfordernis des überwiegenden öffentlichen Interesses und durch den Grundsatz der Verhältnismässigkeit.

Absatz 2 verbietet, hoheitliche Aufgaben der Kantonspolizei auf private Sicherheitsdienste zu übertragen. Damit ist allein die Kantonspolizei Inhaberin des Gewaltmonopols. Das leuchtet ein, ist doch die hoheitliche Gewalt Ausdruck des Staats und Ausdruck des Subordinationsverhältnisses, das zwischen Staat und Bürgerschaft besteht. Hinzu kommt, dass das Gewaltmonopol mit schweren Eingriffen in die Persönlichkeitsrechte der Bürgerinnen und Bürger verbunden sein kann, Rechte also, die höchsten Wert geniessen und daher nicht Dritten überantwortet werden dürfen.

2. Abschnitt: **Bewilligung**

Artikel 60 Bewilligungspflicht

¹Wer gewerbmässig private Sicherheitsdienste anbieten oder leisten will, benötigt dazu eine Bewilligung der zuständigen Direktion.

²Eine Bewilligung benötigt insbesondere, wer gewerbmässig:

- a) als Privatdetektiv oder Privatdetektivin tätig ist;
- b) Objekt- oder Personenschutz anbietet;
- c) Werttransporte durchführt;
- d) Alarmempfangszentralen betreibt;
- e) Sicherheitsaufgaben im Auftrag des Gemeinwesens erfüllt.

³Gleichwertige ausserkantonale und ausländische Bewilligungen werden anerkannt, wenn sie entsprechend ausgewiesen sind.

⁴Private Sicherheitsdienste, die auf dem Kantonsgebiet gewerbmässig ihre Dienste anbieten oder leisten, haben innert eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Bewilligung für ihre Tätigkeit einzuholen.

Kommentar

Der Markt im Sicherheitsbereich boomt. Verschiedene Sicherheitsfirmen werden heute sowohl von Amtsstellen wie von Privaten für die verschiedensten Aufträge angefragt (z. B. Kontrolle des ruhenden Verkehrs, Tür- oder Billettkontrolle, Personen- und Objektschutz, Sicherheitsdienst, Geldtransporte, Abklärungen über Personen). Im Kanton Uri bestehen derzeit im Gegensatz zu anderen Kantonen in diesem Bereich (noch) keine grösseren Probleme; dies kann sich jedoch jederzeit ändern.

Der Bewilligungspflicht unterstehen nur, aber immerhin, bestimmte, gesetzlich definierte Tätigkeiten. Denkbar ist eine Globalbewilligung für sämtliche Tätigkeiten oder für Teilbereiche davon. Soweit eine solche Tätigkeit ausgeübt werden will, unterstehen Selbstständigerwerbende, Einzelfirmen, aber auch Personengesellschaften und juristische Personen der Bewilligungspflicht.

Gleichwertige ausserkantonale und ausländische Bewilligungen werden anerkannt. Dies entspricht dem Binnenmarktgesetz (BGBM; SR 943.02).

Der Anregung aus dem Vernehmlassungsverfahren, dass private Sicherheitsdienste, die auf dem Kantonsgebiet bereits ihre Dienste anbieten, eine Übergangsfrist in Anspruch nehmen können, wurde mit Absatz 4 berücksichtigt.

Artikel 61 Erteilung und Entzug der Bewilligung

¹Die Bewilligung kann erteilt werden, wenn die Gesuch stellende Person nachweist, dass sie:

- a) handlungsfähig ist;
- b) das Schweizer Bürgerrecht oder eine Niederlassungsbewilligung besitzt und Wohnsitz in der Schweiz hat;
- c) in den letzten fünf Jahren vor der Einreichung des Gesuchs nicht wegen Delikten gegen Leib und Leben, die Sittlichkeit oder das Vermögen verurteilt worden ist;
- d) gut beleumundet ist;
- e) eine genügende Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen hat; und
- f) nur entsprechend ihrer Aufgabe ausgebildete Sicherheitskräfte einsetzt.

²Juristische Personen bezeichnen für die Erteilung der Bewilligung eine Vertreterin oder einen Vertreter. Diese müssen jederzeit nachweisen können, dass das mit gewerbmässigen Sicherheitsdiensten beauftragte Personal die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt.

³Die Bewilligung kann unter Auflagen erteilt werden. Die zuständige Direktion kann sie entziehen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder wenn der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin gegen die Auflagen verstossen hat. In leichten Fällen kann die zuständige Direktion eine Verwarnung aussprechen.

Kommentar

Mit den Kriterien, die Voraussetzung für eine Bewilligung sind, soll erreicht werden, dass im sensiblen Sicherheitsmarkt nur Firmen Fuss fassen können, die bestmöglich für Seriosität garantieren.

Auf die Bewilligungspflicht für die Angestellten von Sicherheitsunternehmungen wird bewusst verzichtet. Hier soll die Qualitätssicherung durch die Einhaltung der Branchenstandards (Anstellungsbedingungen, Ausbildung), nicht aber rein formale Kriterien wie Leumund oder Handlungsfähigkeit gewährleistet werden. Solche Branchenstandards werden insbesondere vom Verband Schweizerischer Sicherheitsdienstleistungs-Unternehmen (VSSU) definiert. Die Bewilligung kann beispielsweise entzogen werden, wenn die Standards der Branche nicht erfüllt werden.

Artikel 62 Rechte und Pflichten aus der Bewilligung

Wer gewerbsmässige Sicherheitsdienste leistet:

- a) ist, soweit zumutbar, zur Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Zeugnisverweigerungsrecht;
- b) hat alles zu unterlassen, was zu Verwechslungen mit der Kantonspolizei führen könnte;
- c) hat den Mitarbeitenden einen aussagekräftigen Firmenausweis auszustellen, der der Kantonspolizei auf Verlangen jederzeit vorzuweisen ist.

Kommentar

Der Führungsanspruch der Kantonspolizei in Sicherheitsfragen erstreckt sich auch auf den privaten Bereich, weshalb die privaten Sicherheitsdienste im Rahmen des Zumutbaren zur Zusammenarbeit mit den staatlichen Polizeikräften verpflichtet sind. Vorbehalten bleiben jedoch die Bestimmungen über das Zeugnisverweigerungsrecht.

Damit keine Gefahr einer Verwechslung mit der Polizei besteht, müssen sich Organe privater Sicherheitsdienste in ihrem äusseren Erscheinungsbild, insbesondere hinsichtlich Kennzeichen (Uniform), Fahrzeugen und Ausweisen deutlich von der Kantonspolizei unterscheiden. Die Bevölkerung muss sich darauf verlassen können, dass eine Person, die als Polizistin oder Polizist auftritt, auch tatsächlich über polizeiliche Kompetenzen und eine polizeiliche Ausbildung verfügt und der entsprechenden allgemeinen Vorstellung zu genügen vermag.

Artikel 62a Gerichtliche Verbote

(...)

Artikel 63 Aufsicht

Die Tätigkeit der privaten Sicherheitsdienste unterliegt in fachlicher Hinsicht der Aufsicht der Kantonspolizei.

Kommentar

In fachlicher Hinsicht soll die Aufsicht über die Tätigkeit der privaten Sicherheitsdienste der Kantonspolizei obliegen. Alle Angehörigen der Kantonspolizei verfügen über eine umfassende Polizeiausbildung und sind damit jederzeit in der Lage, auch in sicherheitspolizeilichen Belangen kompetent agieren und reagieren zu können.